



VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 12.07.2018, Zahl: D/93002/2018, mit welcher in Gösselsdorf, eine Straßenbezeichnung, das System der Nummerierung und die Ausführung der Kennzeichen in dieser Straße festgelegt werden.

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 Abs. 2) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. 66/1998, sowie jener des § 41 Abs. 2) und 3) der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) LGBl. 62/1996, in den derzeit geltenden Fassungen, wird verordnet:

§ 1

Die östlich der Gemeindestraße Grst. Nr. 1185/7, KG. Eberndorf, im Bereich des Grst. Nr. 199/3, KG. Eberndorf anzulegende Verbindungsstraße erhält die Straßenbenennung

„SONNENBLUMENWEG“

§ 2

- 1) Die künftigen Objekte in dem als „Sonnenblumenweg“ in Gösselsdorf im § 1 dieser Verordnung angeführten Bereich, sind fortlaufend zu nummerieren.
- 2) Ausgangspunkt ist das an der östlichen Grenze des Grst. Nr. 199/2, anschließende Grst. Nr. 199/4, beide KG. Eberndorf.
- 3) Der Bereich der Grundflächen, auf welche die Straßenbenennung „Sonnenblumenweg“ wirksam wird, sowie das System der Nummerierung, sind im Lageplan, Maßstab 1:1000, welcher unter dem Anhang I dieser Verordnung angeschlossen ist und einen wesentlichen Bestandteil bildet, zeichnerisch dargestellt.

§ 3

Die Orientierungsnummern der Objekte und sonstigen baulichen Anlagen im als „Sonnenblumenweg“ in Gösselsdorf benannten Bereich haben nachstehende Ausführung aufzuweisen:

Länge:	240 mm
Breite:	180 mm
Farbe:	blauer Grund, weiß gerahmt mit weißer Schrift der Orientierungsnummer und der darunter stehenden Straßenbezeichnung

§ 4

Die Orientierungsnummern sind im Eingangsbereich, für die Öffentlichkeit leicht wahrnehmbar, durch den(die) jeweiligen Objekteigentümer(in) anzubringen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(OSR Gottfried Wedenig)

1 Anhang